

abzuweisen. Wie es sich verhielte, wenn Schnyder seinem Unternehmen einen Nebenbetrieb, wie z.B. eine Schweinemästerei, ein Milchhandelsgeschäft oder dergleichen angliedern sollte, oder wenn eine Erweiterung des Abnehmerkreises einträte, braucht heute nicht entschieden zu werden, sondern wird, wenn eine solche Aenderung tatsächlich eintritt, dannzumal Gegenstand erneuter Prüfung bilden.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Beschwerde wird abgewiesen.

**12. Urteil der II. Zivilabteilung vom 27. Januar 1949 i. S. Hohl und Maggi gegen Thurgau, Regierungsrat.**

Für die *Ehemündigkeit* eines Verlobten ist nach der Haager Eheschliessungsübereinkunft vorbehaltlos dessen Heimatrecht massgebend.

D'après la Convention de la Haye pour régler les conflits de lois en matière de mariage, *l'âge requis pour contracter mariage est déterminé sans réserves par la loi nationale du fiancé.*

Secondo la Convenzione dell'Aia per regolare i conflitti di leggi in materia di matrimonio, *l'età richiesta per contrarre matrimonio è stabilita senza riserve dalla legge nazionale del fidanzato.*

Ende Oktober 1948 meldeten der Schweizerbürger Hermann Hohl, geb. 1921, und die italienische Staatsangehörige Maria Maggi, geb. 26. November 1932, beim Zivilstandsamte Hauptwil (Thurgau) ihr Eheversprechen zur Verkündung an. Am 2. November 1948 entschied der Regierungsrat des Kantons Thurgau als kantonale Aufsichtsbehörde in Zivilstandssachen, dem Verkündgesuch sei keine Folge zu geben. Er nahm an, die Ehefähigkeit von Ausländern in der Schweiz beurteile sich gemäss Art. 7 c NAG grundsätzlich nach dem heimatlichen Rechte; soweit dieses das Ehemündigkeitsalter niedriger ansetze als Art. 96 des schweizerischen ZGB, könne es aber in der Schweiz keine Anwendung finden, weil die Vorschrift von Art. 96

ZGB um der öffentlichen Ordnung willen aufgestellt sei.

Diesen Entscheid fechten die Brautleute mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde an. Der Regierungsrat beantragt Abweisung der Beschwerde. Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement dagegen befürwortet unter Hinweis auf das Haager Eheschliessungsabkommen ihre Guttheissung.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

Das Haager Abkommen zur Regelung des Geltungsberreichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschliessung vom 12. Juni 1902 findet nach seinem Art. 8 Abs. 1 auf die Ehen Anwendung, die im Gebiete der Vertragsstaaten zwischen Personen geschlossen worden sind oder geschlossen werden sollen, von denen mindestens eine einem dieser Staaten angehört (mariages célébrés sur le territoire des Etats contractants entre personnes dont une au moins est ressortissante d'un de ces Etats). Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Falle erfüllt. Sowohl die Schweiz, wo die Heirat stattfinden soll und der Bräutigam heimatberechtigt ist, als auch Italien, das Heimatland der Braut, sind Vertragsstaaten. Das Abkommen ist daher anwendbar. Als Staatsvertrag geht es dem von der Vorinstanz allein berücksichtigten internen schweizerischen Rechte vor.

Nach Art. 1 des Abkommens bestimmt sich das Recht zur Eingehung der Ehe in Ansehung eines jeden der Verlobten nach dem Gesetze des Staates, dem er angehört (Gesetz des Heimatstaates), soweit nicht eine Vorschrift dieses Gesetzes ausdrücklich auf ein anderes Gesetz verweist. Das italienische Gesetz, das für die Braut das Gesetz des Heimatstaates bildet, enthält keine solche Verweisung. Art. 17 der Einleitungsbestimmungen des italienischen CC von 1942 (der Disposizioni sulla legge in generale) erklärt vielmehr für den Personenstand, die Handlungsfähigkeit und die familienrechtlichen Beziehungen ausdrücklich das Heimatrecht als massgebend (mit einer Art. 7 b NAG entsprechenden, hier nicht in Betracht kommenden Ausnahme).

Art. 2 des Abkommens zählt abschliessend die Fälle auf, in denen das Gesetz des Ortes der Eheschliessung den Abschluss einer nach dem Heimatrecht zulässigen Ehe untersagen kann. Der Fall, dass die Heirat gegen die am Ort der Eheschliessung geltenden Vorschriften über die Ehefähigkeit verstossen würde, ist hier nicht erwähnt. Für die Ehefähigkeit eines Verlobten ist daher nach dem Abkommen ohne Vorbehalt sein Heimatrecht massgebend.

Die Ehefähigkeit der Braut beurteilt sich demgemäss im vorliegenden Falle ausschliesslich nach italienischem Rechte. Gemäss Art. 84 des italienischen CC ist die Frau ehemündig, nachdem sie das vierzehnte Jahre erfüllt hat. Dieses Alter hat Maria Maggi überschritten.

*Demnach erkennt das Bundesgericht:*

Die Beschwerde wird gutgeheissen, der Entscheid des Regierungsrates des Kantons Thurgau vom 2. November 1948 aufgehoben und das Zivilstandsamt Hauptwil angewiesen, dem Verkündgesuch der Beschwerdeführer Folge zu geben.

### III. FABRIK- UND GEWERBEWESEN

#### FABRIQUES, ARTS ET MÉTIERS

##### 13. Urteil vom 4. Februar 1949 i. S. Saccani gegen Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

*Unterstellung unter das Fabrikgesetz:* Eine Bauspenglerei, die bei Verwendung von Motoren dauernd 10 Arbeiter beschäftigt, unterliegt dem Fabrikgesetz, auch wenn die Werkstattarbeit meist nur drei bis fünf Arbeitskräfte in Anspruch nimmt und die übrigen Arbeiter hauptsächlich auf den Baustellen beschäftigt werden.

*Assujettissement à la loi sur le travail dans les fabriques:* Une ferblanterie qui utilise des moteurs et occupe en permanence

10 ouvriers est soumise à la loi sur le travail dans les fabriques, même si le travail en atelier n'exige la plupart du temps que la présence de 3 à 5 personnes et que les autres ouvriers sont occupés essentiellement sur les chantiers de construction.

*Assoggettamento alla legge sul lavoro nelle fabbriche:* Un'azienda di lattoniere, che utilizza dei motori e occupa in modo permanente dieci operai, è assoggettata alla legge sul lavoro nelle fabbriche anche se il lavoro nell'officina esige per lo più la presenza di sole tre a cinque persone e gli altri operai sono occupati essenzialmente sui cantieri di costruzione.

A. — Der Beschwerdeführer betreibt in Balsthal ein Spengler- und Installationsgeschäft. Er beschäftigt in der Regel 10, gelegentlich bis 12 Arbeiter und verwendet Motoren mit insgesamt 15 bis 20 Pferdekräften. An elektrisch betriebenen Maschinen werden aufgeführt: zwei doppelte Schmirgelmaschinen, eine doppelte Poliermaschine, eine Säulenbohrmaschine, eine Kaltsägemaschine, zwei Stanzmaschinen, eine Drehbank, ein Gewindschneid- und Fräsapparat, ein Ventilator für Rauchabzug, eine Hobelmaschine und eine Kreisschere für Blechbearbeitung. Der Geschäftsbetrieb hat, nach der Betriebsbeschreibung und den Darlegungen der Parteien, den Charakter einer Bauspenglerei, in der die Bauteile, soweit nicht Fabrikware fertig auf den Bau geliefert wird und vom Spengler lediglich zu installieren ist, in der Werkstatt hergestellt oder vorbereitet werden. Daneben werden auch noch Metallwaren für den Verkauf hergestellt, vor allem Rohrschellen; es soll sich hiebei im wesentlichen um Füllarbeiten bei Auftragslücken und in geschäftsfleuren Zeiten des Hauptbetriebes handeln. Die Art der Unternehmung bringt es mit sich, dass sich in der Regel eine Anzahl der im Betriebe beschäftigten Arbeiter auf Baustellen befinden, sodass in der Werkstatt häufig nur 3 bis 5 Arbeiter anzutreffen sind. Immerhin kann es auch vorkommen, dass sich alle Arbeiter in der Werkstatt befinden, vor allem bei Regenwetter oder bei schwachem Geschäftsgang.

B. — Am 26. Februar 1948 hat das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit die Unternehmung Eugen Saccani dem Fabrikgesetz unterstellt als Betrieb mit